

Erzeugnisse mit Eignung als Kennzeichnungssystem für Gasöle und Kerosin**Aufruf zur Interessenbekundung**

(96/C 45/10)

1. Europäische Kommission, Generaldirektion XXI, Zoll und indirekte Steuern, DG XXI C2 - Indirekte Steuern außer Umsatzsteuern, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Tel. 295 78 83. Telefax 296 19 31. Telex COMEU B 21877.

2. Aufruf zur Interessenbekundung. Die Lieferer von Kennzeichnungssystemen zu Steuerzwecken für Gasöle und Kerosin sind aufgerufen, Erzeugnisse zur Bewertung in Verbindung mit der Richtlinie des Rates 95/60/EG über die Kennzeichnung zu Steuerzwecken von Gasölen und Kerosin zu benennen, die einem herabgesetzten Zollsatz unterliegen.

Das Angebot muß sowohl den Merkstoff beinhalten, der den betreffenden Erzeugnissen zugesetzt wird, als auch die Verfahren zur Feststellung, ob und in welcher Konzentration er vorhanden ist.

3. Die Erzeugnisse müssen folgenden Spezifikationen so weit wie möglich entsprechen:

für den Merkstoff:

- er muß eine ausreichende Löslichkeit im betreffenden Erzeugnis bzw. in Gemischen aus diesen und den entsprechenden Trägersubstanzen aufweisen, die der Lösung zwischen minus 40 und plus 40°C Stabilität geben;
- er muß in Lösungen der betreffenden Erzeugnisse bis zu einem Konzentrationsminimum von 2 % der Gesamt gekennzeichneten Gasöle und Kerosin stabil sein,
- es muß schwierig und wirtschaftlich unattraktiv sein, den Merkstoff abzudecken oder aus den betreffenden Erzeugnissen unter Verwendung üblicher Absorbentienmittel (wie Aktivkohle, Fullererde oder Aluminiumoxide) bzw. durch andere allgemein verfügbare Prozesse (wie Säuren oder Laugen) zu entfernen,
- es ist nachzuweisen, daß weder der Merkstoff noch die Chemikalien zu dessen Nachweis eine umwelt- oder gesundheitsschädliche Wirkung haben und daß der Merkstoff in der verwendeten Konzentration den Motor nicht beschädigt. Sicherheitsdatenblätter sind vorzulegen;

für den Nachweisprozeß:

- der Merkstoff muß durch einen einfachen straßenseitigen Test qualitativ nachweisbar sein, wenn dieser mit einem Konzentrationsminimum von 2 % der Gesamt gekennzeichneten Gasöle und Kerosin vorhanden ist,

- für qualitative und quantitative Analysen des Merkstoffs sind einfache Verfahren unter Verwendung üblicher Labortechniken anzuwenden,
- besonders wichtig ist, daß Merkstoffe für ermäßigte Gasöle sowie Kerosin und/oder Additive in nichtgekennzeichneten Gasölen und Kerosin, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten genutzt werden, chemisch weder den Nachweis noch die quantitative Bestimmung des Merkstoffs beeinflussen und daß der Merkstoff mit diesen in konzentrierter Form gemischt werden kann, so daß das gesamte Gemisch aus einer Pumpe entnommen werden kann.

Die Kommission wird zusammen mit einzelstaatlichen Steuerbehörden die eingereichten Kennzeichnungssysteme darauf prüfen, ob sie berücksichtigt werden können. Anschließend sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen für die Einführung eines gemeinsamen Kennzeichnungssystems für Gasöle und Kerosin in den Gemeinschaften.

4. Die Angebote müssen innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen.

5. Unternehmen, die an der Teilnahme interessiert sind, haben Angaben zu ihrem Erzeugnis (schriftlich) einzureichen bei: Herrn S. Bill, GD XXI C2, Zoll und indirekte Steuern, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

6. Die Teilnehmer haben ausreichende Nachweise gemäß den unter Ziffer 3 genannten Spezifikationen einzureichen, um die Bewertung der Angebote zu erleichtern. Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann dies das Bewertungsergebnis negativ beeinflussen.

Alle eingereichten Erzeugnisse müssen in den Gemeinschaften gemäß den Anforderungen des europäischen Verzeichnisses vorhandener kommerzieller chemischer Substanzen zugelassen und eingetragen sein. Weiterhin müssen alle potentiellen Lieferer in der Lage sein, der Kommission und den einzelstaatlichen Steuerbehörden die Bereitstellung ausreichender Mengen des Erzeugnisses in den Gemeinschaften zuzusichern. Sofern die Erzeugnisse (Merkstoffe, Chemikalien für den Nachweis usw.) Gegenstand von Patenten oder Lizenzen sind, ist dies im Angebot anzugeben, so daß die Kommission Lizenzbedingungen mit Dritten aushandeln kann, bevor der Merkstoff ausgewählt wird.

Es ist erforderlich, daß die Teilnehmer der Kommission und den einzelstaatlichen Steuerbehörden genügend Muster des vorgeschlagenen Systems zur Verfügung stellen können, um die Durchführung von Tests zu ermöglichen. Sie müssen auch in der Lage sein, die notwendigen Informationen und die Unterstützung für die Durchführung dieser Tests anzubieten.